

Humanitäre Stiftung SRK

Stiftungsreglement

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Humanitäre Stiftung des Schweizerischen Roten Kreuzes“ („Humanitäre Stiftung SRK“) besteht eine vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Sie untersteht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

II. Zweck und allgemeine Grundsätze

II.1 Zweck

Art. 2 Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- a. Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben in der Schweiz und im Ausland.
- b. Unterstützung von Projekten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- c. Mitwirkung bei der Versorgung der Schweiz mit Blutprodukten auf der Grundlage der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende sowie bei der Förderung von Forschung und Entwicklung im Transfusionswesen und Leistung eines Beitrages an ausländische Schwesterorganisationen beim Aufbau und zur Gewährleistung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen im Blutspendewesen, alles ausschliesslich auf gemeinnütziger und nicht-kommerzieller Basis.

II.2 Zweckerfüllung

Art. 3 Die Stiftung verfolgt ihre Stiftungszwecke im Einklang mit den übergeordneten Zielen und den strategischen Ausrichtungen des SRK, indem sie finanzielle Beiträge gewährt. Sie ist selbst nicht operationell tätig.

- Art. 4 Die Stiftung kennt folgende Vergabungen:
- a. Jährliche Vergabung des direkten Nettoertrages in Form von:
 - 1. Unterstützung von Projekten im Sinne der Stiftungszwecke gemäss Art. 2 lit. a., b. und c.;
 - 2. Leistung eines festen Beitrages an den RKR zur Finanzierung der Führungs- und Verbandsaufgaben des SRK im Sinne des Stiftungszwecks gemäss Art. 2 lit. a.
 - b. Weitere Vergabungen zu Lasten des Stiftungsvermögens nach Art. 6.

II.3 Grundsatz der Vermögenserhaltung

Art. 5 ¹ Die jährlichen Vergabungen gemäss Art. 4 lit. a. sollen dem voraussichtlichen, jährlichen direkten Nettoertrag der Humanitären Stiftung entsprechen.

² Als Vergabungen werden direkte Auszahlungen und/oder Rückstellungen für bewilligte Finanzierungen verstanden.

³ Der Stiftungsrat kann den budgetierten Nettoertrag pro Jahr um bis zu 10% überschreiten.

Art. 6 ¹ Um besonderen Bedürfnissen genügen oder auf besondere Situationen angemessen reagieren zu können, können zusätzliche Vergabungen zu Lasten des Stiftungsvermögens bewilligt werden, soweit freies Kapital vorhanden ist.

² Der Stiftungsrat entscheidet innerhalb der Förderschwerpunkte bis zur Höhe von 10% des freien Kapitals.

³ Überschreiten die zusätzlichen Vergabungen 10% des freien Kapitals, bedarf es der Zustimmung des Rotkreuzrates und des Stiftungsrates.

Art. 7 ¹ Das Organisationskapital besteht aus dem gebundenen Kapital (Stiftungskapital und gebundene Reserven), den Wertschwankungsreserven und dem freien Kapital (freie Reserven und Jahresergebnis). Im Jahresabschluss können andere Bezeichnungen verwendet werden.

² Das gebundene Kapital darf einen unteren Grenzwert von CHF 500 Mio. nicht unterschreiten.

³ Die Wertschwankungsreserve soll 10-20% der Wertschriften betragen. Fällt sie darunter, ist die Anlagestrategie anzupassen.

⁴ Unterschreitet das gebundene Kapital den Grenzwert während zwei Jahren, muss der Stiftungsrat geeignete Massnahmen zur Wiederäufnung des Kapitals ergreifen.

⁵ Der Stiftungsrat überprüft regelmässig den Grenzwert und stellt dem Rotkreuzrat Antrag auf Anpassung.

III. Organe

Art. 8 Organe der Stiftung sind:

- a. der Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes
- b. der Stiftungsrat
- c. die Revisionsstelle

III. 1 Der Rotkreuzrat

Art. 9 ¹ Der Rotkreuzrat ist als strategisches Organ der Stiftung zuständig für

- a. die Wahl des Stiftungsrates und dessen Präsidenten oder Präsidentin;
- b. die Wahl der Revisionsstelle;
- c. den Erlass des Stiftungsreglements auf Antrag des Stiftungsrates;
- d. die Genehmigung der Vergaberichtlinien;
- e. die Festlegung verbindlicher mittelfristiger Förderschwerpunkte, die sich aus der Strategie SRK ableiten. Die Förderschwerpunkte belassen dem Stiftungsrat einen genügenden Spielraum, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können;
- f. die mittelfristige Festlegung der Höhe des festen Beitrages an den Rotkreuzrat gemäss Art. 4 lit. a Ziff. 2 aufgrund der finanziellen Rahmenplanung des Stiftungsrates. Der feste Beitrag an den Rotkreuzrat darf 30% der Bruttoerträge der Stiftung nicht überschreiten;
- g. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, des Geschäftsberichts und des Budgets, welches den für Vergabungen bereitstehenden Maximalbetrag enthält;
- h. die Anpassung des unteren Grenzwertes des gebundenen Kapitals gemäss Art. 7 auf Antrag des Stiftungsrates;
- i. Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- j. die Antragstellung zur Auflösung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.

² Der Beschluss über Vergabungen zu Lasten des Vermögens gemäss Art. 6 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Rotkreuzrates und des Stiftungsrates.

III. 2 Der Stiftungsrat

- Art. 10 ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, darunter von Amtes wegen der Direktor oder die Direktorin SRK.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- Art. 11 ¹ Der Stiftungsrat leitet die operativen Geschäfte der Stiftung und ergreift alle zur Erreichung der Stiftungszwecke und für den ordnungsgemässen Geschäftsgang nützlichen Massnahmen.
- ² Er stellt dem Rotkreuzrat Antrag auf Erlass des Stiftungsreglements.
- Art. 12 ¹ Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und bewirtschaftet es professionell unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Kriterien.
- ² Die Anlagepolitik strebt unter Beachtung des Anlagerisikos eine optimale Gesamrendite an.
- ³ Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, das die allgemeine Anlagepolitik, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Überwachung und die Berichterstattung regelt. Das Anlagereglement wird der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung unterbreitet.
- Art. 13 ¹ Der Stiftungsrat erlässt Vergaberichtlinien.
- ² Darin werden die Bedingungen und Kriterien für die Vergabungen dargestellt und konkretisiert.
- ³ Die Vergaberichtlinien sind durch den Rotkreuzrat zu genehmigen. Nachträglich werden die Vergaberichtlinien der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung unterbreitet.
- Art. 14 ¹ Der Stiftungsrat verfügt im Rahmen der Stiftungszwecke, der Strategie SRK, der mittelfristigen Förderschwerpunkte, des jährlichen Budgets sowie der Vergaberichtlinien abschliessend über die Vergabungen gemäss Art. 4 lit. a Ziff. 1.
- ² Er kann den budgetierten Nettoertrag um bis zu 10% überschreiten.
- ³ Ist freies Kapital vorhanden, kann der Stiftungsrat gemäss Art. 6 Abs. 2 daraus zusätzliche Vergabungen bis zur Höhe von 10% des freien Kapitals bewilligen, ohne dem Rotkreuzrat ein neues Budget vorzulegen.

- Art. 15 ¹ Der Stiftungsrat legt dem Rotkreuzrat die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle, den Geschäftsbericht und das Budget zur Genehmigung vor.
- ² Er erstellt eine mittelfristige finanzielle Rahmenplanung, die dem Rotkreuzrat als Grundlage für die Festlegung der Höhe des festen Beitrages an den Rotkreuzrat dient.
- ³ Der Stiftungsrat überprüft regelmässig die Höhe des unteren Grenzwertes des gebundenen Kapitals gemäss Art. 7 Abs. 2 und stellt dem Rotkreuzrat Antrag auf Anpassung.
- Art. 16 Der Stiftungsrat informiert in Absprache mit dem Rotkreuzrat die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.
- Art. 17 Die administrativen und finanziellen Kompetenzen der Geschäftsstelle der Humanitären Stiftung SRK werden durch ein internes Reglement geregelt.
- Art. 18 ¹ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Gesuchskommission und der Anlagekommission. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in Reglementen des Stiftungsrates geregelt.
- ² Zur Wahrnehmung von Aufgaben in spezifischen Bereichen kann der Stiftungsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- ³ Bei der Beurteilung und Begleitung von Projekten nutzt der Stiftungsrat soweit möglich das innerhalb des SRK vorhandene Fachwissen. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat externe Berater oder Beraterinnen beiziehen, denen er klar definierte Aufträge erteilt.
- Art. 19 ¹ Der Stiftungsrat versammelt sich jährlich zu mindestens zwei Sitzungen.
- ² Er kann zusätzlich jederzeit auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin oder von mindestens zwei Mitgliedern einberufen werden.
- Art. 20 ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- Art. 21 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

III. 3 Die Revisionsstelle

Art. 22 ¹ Der Rotkreuzrat wählt die Revisionsstelle, welche die Rechnung prüft und ihm sowie dem Stiftungsrat darüber Bericht erstattet.

² Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Art. 23 Das vorliegende, geänderte Stiftungsreglement tritt per 01.01.2007 in Kraft und ersetzt das Stiftungsreglement vom 23.10.2001.

Also beschlossen vom Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK an seiner Sitzung vom 15. Juni 2006 und genehmigt vom Rotkreuzrat des SRK an seiner Sitzung vom 7. April 2006.

Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Dieter Weber

.....
Hermann Fehr

Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....
René Rhinow

.....
Arina Kowner